

Pr. 467/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3461 (V) vom 23.1.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.1.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Hersteller unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 13.10.1988 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 23.1.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Türken Shock"
Computerstandbild
Hersteller unbekannt

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Das Computerstandbild "Türken Shock" ist auf einer 5 1/4 Zoll Diskette gespeichert, die für die Computerkonfiguration Commodore VC 64 bestimmt ist.

Das Computerprogramm erzeugt ein Standbild. Dieses bildet den Oberkörper von Adolf Hitler ab. Neben seinem Kopf findet sich in englischer Sprache der Text:

"I'm coming back! And then I put all tuerks in to the gasroom!"
(Ich komme zurück! Und dann stecke ich alle Türken in die Gaskammer!)"

Das : hat die Indizierung des Computerstandbildes beantragt.

Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt, daß die rassendiskriminierenden Äußerungen und die Gewaltandrohung unter neofaschistischen Vorzeichen einen schwerwiegenden Tatbestand i.S.d. §§ 130 und 131 StGB darstellen würden. Aus pädagogischer Sicht bewirke die rassenfeindliche Ausgestaltung des Computerprogramms eine Desensibilisierung der Minderjährigen hinsichtlich der Ausländerproblematik. Der Inhalt des Computerprogrammes fordere die Minderjährigen zu einer Identifizierung mit rassistischen Rechtsradikalen und faschistischen Einstellungen und Orientierungen auf.

Der Verfahrensbeteiligte konnte nicht ermittelt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den Inhalt der von dem Computerprogramm erzeugten Darstellung Bezug genommen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben sich das Computerstandbild angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Computerstandbild "Türken Shock" war auf Antrag des zu indizieren.

Das Programm ist offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i.S.d. § 6 Nr. 1 GjS in Verbindung mit § 131 Abs. 1 StGB, da es zum Rassenhaß - insbesondere zum Haß gegenüber Türken - aufstachelt. Das Standbild schürt somit eine feindselige Haltung gegenüber Türken und bewirkt eine - wie das antragstellende Jugendamt der Stadt Krefeld zutreffend ausführt - Desensibilisierung der Minderjährigen hinsichtlich der Ausländerproblematik.

Angehörige dieses Volkes werden als derart minderwertig herabgestuft, daß ihre Vernichtung angekündigt wird.

Das Computerprogramm "Türken Shock" ist auch deshalb jugendgefährdend, weil es mit der Person von Adolf Hitler ein nationalsozialistisches Symbol enthält. Mit Veröffentlichung und Verbreitung dieser Darstellung wird gegen die Vorschrift des § 86a StGB verstoßen. Ein Verstoß kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet

werden. Mit der Verwendung eines Bildes von Adolf Hitler weist das Programm auf die Organisation der Nationalsozialisten hin, deren Wirken und Bestreben gegen die Grundwerte unseres Grundgesetzes gerichtet sind. Diese Darstellungen erscheinen jugendgefährdend, weil sie gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS und ein Fall geringer Bedeutung i.S.v. § 2 GjS kommen nicht in Betracht, weil "Türken-Shock" u.a. Rassenhaß verbreitet und damit offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 1 GjS in Verbindung mit § 131 StGB ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

~~Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).~~
Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

